738-1.0/2607

# Abkommen zwischen den Orthopädietechnikern für Mobilitätshilfen und der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Selbstbestimmtes Leben (DSL) über die Standardmobilitätshilfen

**Artikel 1.** Im Sinne des vorliegenden Abkommens versteht man unter dem Begriff „anerkannte Orthopädietechniker für Mobilitätshilfen" Lieferanten gemäß den Bestimmungen von Artikel 2, Punkt 6 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Mobilitätshilfen vom 20. Juni 2017.

Es obliegt dem Orthopädietechniker für Mobilitätshilfen (in der Folge als Orthopädietechniker bezeichnet), die Erfüllung der in vorgenanntem Artikel festgelegten Bedingungen zu belegen.

Wenn die Haupttätigkeit eines ordnungsgemäß in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassenen Orthopädietechnikers nach Belgien verlegt wird, ist dieser verpflichtet, die DSL unverzüglich – und spätestens innerhalb einer Frist von vierzehn Kalendertagen – schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall ist das Abkommen hinfällig, wenn der angeschlossene Orthopädietechniker die Zulassungsbedingungen in Belgien nicht erfüllt.

Der Leiter des zugelassenen Unternehmens, der dem Abkommen beitritt, verpflichtet sich, die Abkommensbestimmungen für sämtliche innerhalb seines Unternehmens getätigten Lieferungen einzuhalten.

Der zugelassene Orthopädietechniker, der seinen Beruf in einem Unternehmen ausübt, das er nicht leitet, muss, um dem Abkommen beizutreten, diesem eine Genehmigung des Leiters des betreffenden Unternehmens beifügen, in der ihm die Erlaubnis erteilt wird, die in dem vorgenannten Abkommen vorgesehenen Verpflichtungen einzugehen.

Vorgenannte Genehmigung ist nur gültig unter der Voraussetzung, dass sie alle zum Abkommensbeitritt geeigneten Orthopädietechniker des Unternehmens einschließt.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des vorliegenden Artikels ist das Abkommen hinfällig, wenn die angeschlossene Person, ein für ein Unternehmen tätiger, zugelassener Orthopädietechniker, dieses Unternehmen verlässt.

Der Orthopädietechniker, der dem Abkommen beitritt, ist verpflichtet, die DSL unverzüglich – und spätestens innerhalb von vierzehn Kalendertagen – schriftlich von der Auflösung seines Arbeitsvertrages mit einem Unternehmen in Kenntnis zu setzen.

Wenn vorgenannter Orthopädietechniker sich selbständig macht, wird das Abkommen verlängert, wenn er die DSL innerhalb von vierzehn Kalendertagen davon in Kenntnis setzt.

Sollte ein Orthopädietechniker eine Stelle in einem anderen Unternehmen antreten, gilt für ihn die Regelung des neuen Arbeitgebers.

**Art. 2.** Das vorliegende Abkommen bezieht sich auf die in Artikel 2, Punkt 2 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Mobilitätshilfen vom 20. Juni 2017 festgelegten Leistungen.

Ausschließlich Orthopädietechnikern, die dem vorliegenden Abkommen beigetreten sind, kann eine Kostenerstattung durch die DSL gewährt werden.

**Art. 3.** Der dem vorliegenden Abkommen angeschlossene Orthopädietechniker ist verpflichtet, das Drittzahlersystem für alle Personen mit Unterstützungsbedarf (PmU) und auf alle ausgeführten Leistungen anzuwenden.

Die Anwendung des Drittzahlersystems durch die DSL kann allerdings nur zu den in vorliegendem Abkommen festgelegten Bedingungen erfolgen.

Die einzuhaltenden Verfahren sind im „Hilfsmittelverzeichnis für Mobilitätshilfsmittel, materielle und soziale Hilfen" festgelegt. Die Höhe der Kostenerstattung nach Genehmigung durch den zuständigen Minister gemäß Artikel 7 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Mobilitätshilfen vom 20. Juni 2017 ist ebenfalls im „Hilfsmittelverzeichnis" festgelegt.

Die verschiedenen Formulare sind bei der DSL erhältlich.

**Art. 4.** Der dem vorliegenden Abkommen beitretende Orthopädietechniker verpflichtet sich dazu,

1. der Person mit Unterstützungsbedarf zu den in vorliegendem Abkommen festgelegten Bedingungen medizinische Hilfsmittel zu liefern, für deren Lieferung er zugelassen ist und die den Bedürfnissen der einzelnen Person mit Unterstützungsbedarf am besten gerecht werden.

2. mindestens 3 Basismodelle anzubieten, bei denen keine Eigenbeteiligung der PmU anfällt.

3. keinerlei Druck auf die Person mit Unterstützungsbedarf auszuüben, um sie zur Wahl eines Artikels zu bewegen, der den in der Europäischen Union geltenden Mindestfertigungsanforderungen entspricht und diese sogar übertrifft, was eine Erhöhung des vertraglich vereinbarten Preises rechtfertigen würde, sowie auf jegliche Maßlosigkeit bei der Festlegung der vorgenannten Erhöhung zu verzichten.

   Die Höhe des geforderten Aufpreises und seine Rechtfertigung werden auf der unter den nachfolgenden Punkten 4 und 5 beschriebenen Lieferbescheinigung angegeben.

   Wenn die Person mit Unterstützungsbedarf sich für ein Produkt entscheidet, dessen Preis über dem im „Hilfsmittelverzeichnis" festgelegten Erstattungsbetrag liegt, muss der Orthopädietechniker die Person mit Unterstützungsbedarf davon klar und deutlich in Kenntnis setzen. Im Streitfall ist der Beleg zu erbringen, dass der Orthopädietechniker die Person mit Unterstützungsbedarf informiert hat.

   Der Orthopädietechniker darf der Person mit Unterstützungsbedarf keine Zusatzkosten, wie zum Beispiel Fahrtkosten berechnen.

4. für manuelle Standardrollstühle und Antidekubitus-Sitzkissen:
   der DSL einen Lieferschein vorzulegen, auf dem erklärt wird, dass die Person mit Unterstützungsbedarf den Artikel erhalten hat und letzterer an die Bedürfnisse der Person mit Unterstützungsbedarf angepasst wurde.

Der Zuschuss der DSL kann nur auf Grundlage der medizinischen Verordnung, der Lieferbescheinigung, der Entscheidung, mit der die Beteiligung der DSL genehmigt wurde, und der Rechnung gewährt werden, wobei alle vorgenannten Dokumente innerhalb der in Artikel 5 Punkt 3 Absatz 1 festgelegten Fristen eingereicht und den Bestimmungen in den Absätzen 3 bis 6 desselben Artikels entsprechen müssen. Wenn eine Eigenbeteiligung für die Person mit Unterstützungsbedarf zu zahlen bleibt, ist der Orthopädietechniker selbst für die Einforderung dieser Eigenbeteiligung verantwortlich.

Der Orthopädietechniker muss die Auslieferung der Produkte selbst ausführen. Diese Produkte müssen bei der Auslieferung an die Person mit Unterstützungsbedarf angepasst sein.

Die Auslieferung muss innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen erfolgen, gerechnet ab dem Tag, der auf die Entscheidung, mit der die Beteiligung der DSL genehmigt wird, folgt. Es wird davon ausgegangen, dass der Orthopädietechniker die Entscheidung einen Tag nach ihrer Versendung durch die DSL erhalten hat. Im Fall der verspäteten Auslieferung obliegt es dem Orthopädietechniker, zu belegen, dass er die Entscheidung nicht am Tag nach ihrer Versendung erhalten hat.

Der Person mit Unterstützungsbedarf müssen sämtliche Bedienungs- und Pflegehinweise für das Produkt ausgehändigt werden.

Im Fall des Ablebens der Person mit Unterstützungsbedarf oder im Fall höherer Gewalt, durch den die Auslieferung verhindert wurde, wird das betreffende Hilfsmittel an die DSL geliefert und von ihr bezahlt. Der dem Abkommen beigetretene Orthopädietechniker akzeptiert jedoch, den Artikel für 75 % seines Preises zurückzunehmen.

5. für eine Gehhilfe:
   - der DSL am ersten Arbeitstag nach der Auslieferung auf dem elektronischen Weg eine Lieferbescheinigung an folgende Adresse zu übermitteln: bandagiste@selbstbestimmt.be.

   - der DSL innerhalb der in Artikel 5, Punkt 3 Absatz 1 des vorliegenden Abkommens festgelegten Fristen und gemäß den Absätzen 3 bis 6 desselben Artikels die medizinische Verordnung und die Rechnung zu übermitteln.

Eine Gehhilfe darf nur dann ausgeliefert werden, wenn eine korrekte medizinische Verordnung vorliegt.

Die Auslieferung muss innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen ab dem Datum der Ausstellung der medizinischen Verordnung erfolgen, es sei denn ein Fall von höherer Gewalt kann belegt werden.

Der Person mit Unterstützungsbedarf müssen sämtliche Bedienungs- und Pflegehinweise für das Produkt ausgehändigt werden.

Im Fall des Ablebens der Person mit Unterstützungsbedarf oder im Fall höherer Gewalt, durch die die Auslieferung verhindert wurde, wird die betreffende Gehhilfe an die DSL geliefert und von ihr bezahlt. Der dem Abkommen beigetretene Orthopädietechniker akzeptiert jedoch, den Artikel für 75 % seines Preises zurückzunehmen.

6. im Fall der Nichtübereinstimmung des gelieferten Artikels mit der medizinischen Verordnung oder mit anderen in der Europäischen Union geltenden Herstellungskriterien, diese ohne Preiszuschlag zu beheben.

   Vorgenannte Klausel findet keine Anwendung, wenn belegt ist, dass in dem Zeitraum zwischen der Bestellung und der Auslieferung eine größere anatomische Veränderung eingetreten ist.

7. bei Bedarf die Justierung des gelieferten Materials innerhalb von 30 Arbeitstagen nach der Lieferung zu gewährleisten.

8. eine Reparatur innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Mitteilung eines Problems auszuführen und bei Problemen unverzüglich ein geeignetes Ersatzprodukt zu liefern.

9. den Personen mit Unterstützungsbedarf, der DSL oder ihren Beauftragten, den Krankenhäusern oder ihren Beauftragten, den Einrichtungen oder ihren Beauftragten oder jeglicher anderen Person, die an der Verordnung, Beratung oder Lieferung der von ihm gelieferten Artikel beteiligt sind, keinerlei Vorteil zu gewähren.

10. jederzeit Personen mit Kontrollbefugnis sowie von der DSL mit der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens beauftragte Personen zu empfangen.

**Art. 5.** Die dem vorliegenden Abkommen beitretende DSL verpflichtet sich:

1. ihre Beteiligung in Höhe der im „Hilfsmittelverzeichnis" festgelegten Erstattungsbeträge zu gewähren und dies gemäß den in vorliegendem Abkommen festgelegten Bedingungen.

2. für manuelle Standardrollstühle und Antidekubitus-Sitzkissen: der Person mit Unterstützungsbedarf innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen die Entscheidung zur Genehmigung der Beteiligung der DSL sowie dem Orthopädietechniker eine Abschrift der vorgenannten Entscheidung zu übermitteln.

   Die Entscheidung zur Genehmigung der Kostenbeteiligung der DSL stützt sich auf den von der Person mit Unterstützungsbedarf ausgefüllten und unterzeichneten Antrag auf Kostenübernahme, der der DSL vom Orthopädietechniker im Vorfeld übermittelt worden ist. Der Antrag auf Kostenübernahme kann unter Vorbehalt der Zustimmung der PmU als Bestellschein gelten.

3. innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab dem Datum des Empfangs der in Artikel 4, Punkt 4 Absatz 2 oder Artikel 4, Punkt 5 Absätze 1 und 2 des vorliegenden Abkommens angegebenen Dokumente zu zahlen, vorausgesetzt, der Orthopädietechniker hat vor Ende des zweiten Monats nach dem Monat, innerhalb dessen die Leistungen erbracht wurden, seine Rechnung gemäß den Bestimmungen der Absätze 3 bis 6 gestellt. In Abweichung des Vorstehenden muss der Orthopädietechniker diesen Betrag für die Leistungen, die im vorangehenden Jahr ausgeführt wurden, vor Ende Januar in Rechnung stellen. Es wird – bis zum Beweis des Gegenteils – davon ausgegangen, dass die DSL die Rechnung am Tag nach deren Versand durch den Orthopädietechniker empfangen hat. Das Datum des Poststempels gilt als Datum des Rechnungsversands durch den Orthopädietechniker.

   Im Fall des Zahlungsverzugs kann der Orthopädietechniker – mittels Inverzugsetzung auf dem Postweg oder über E-Mail – ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung Verzugszinsen berechnen, entsprechend dem gesetzlich festgelegten Zinssatz und in Anwendung des Gesetzes vom 30. Juni 1970 zur Abänderung des gesetzlichen Zinssatzes. Ein begründeter Einspruch gegen die Rechnung setzt die Zahlungsfrist für die bestrittenen Leistungen ab dem Datum des Einspruchs auf dem Postweg oder über E-Mail von Seiten der DSL bis zum Datum der schriftlichen Reaktion des Orthopädietechnikers auf

dem Postweg oder über E-Mail aus. Als Einspruchsdatum der DSL als auch als Reaktionsdatum des Orthopädietechnikers gilt das Datum des Poststempels.

4. Für die Anwendung des vorliegenden Artikels versteht man unter „Rechnungsstellung" die schriftliche Bestätigung einer Geldschuld, die im Rahmen der Anwendung des Drittzahlersystems durch die DSL aufgrund einer Pflegeleistung, für die der Person mit Unterstützungsbedarf eine Kostenbeteiligung der DSL gewährt wurde, besteht. Eine solche Rechnungsstellung muss bei Strafe der Nichtigkeit Folgendes umfassen:
    - die beiden Rechnungen, wie nachfolgend festgelegt;
    - die Lieferbescheinigung.

    Der Orthopädietechniker erstellt zwei Rechnungen, wobei eine Rechnung den vom Drittzahler geschuldeten Anteil und die andere den von der Person mit Unterstützungsbedarf der materiellen Hilfe geschuldeten Anteil beinhaltet.

    Die beiden Rechnungen müssen so ausgestellt sein, dass klar ersichtlich ist, dass sie an die Person mit Unterstützungsbedarf der materiellen Hilfe ausgestellt sind, der somit der Auftraggeber und Endkunde des Handelsgeschäftes ist. Der Drittzahler darf nicht als Kunde auf der Rechnung erscheinen.

    Das Original der ersten Rechnung, die den Anteil zu Lasten des Drittzahlers enthält, wird der DSL zur Zahlung übermittelt.

    Das Original der zweiten Rechnung, die den nicht vom Drittzahler übernommenen Anteil enthält, wird an die Adresse der Person mit Unterstützungsbedarf geschickt und eine Abschrift dieser Rechnung wird zur Information an den Drittzahler zur Vervollständigung der Akte geschickt.

    Die DSL hat das Recht, innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen Widerspruch gegen einen Teil oder gegen die gesamte Rechnung einzulegen. Der Widerspruch gegen eine Rechnung muss immer schriftlich unter Angabe auf der Durchschrift der zusammenfassenden Übersicht aller bestrittenen Leistungen und unter Angabe des Grundes für die Ablehnung der jeweiligen Rechnung durch die DSL erfolgen.

Der Orthopädietechniker verfügt über 30 Kalendertage, um auf einen solchen Widerspruch zu reagieren. Wenn der Orthopädietechniker nicht innerhalb dieser Frist reagiert oder wenn seine Begründung die DSL nicht überzeugt, kann die DSL in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 1290 des Zivilgesetzbuches die Gesamtsumme der zurecht in vorangehenden Rechnungen bestrittenen Posten gegen ihre Schuld aus nachfolgenden Rechnungen aufrechnen. Wenn der Orthopädietechniker die DSL nicht von seinen Gründen hat überzeugen können, informiert die DSL den Orthopädietechniker schriftlich über die Anwendung der Aufrechnung der bestrittenen Posten aus den vorangehenden Rechnungen.

**Art. 6.** § 1. Bei Verstoß gegen das Abkommen sind die Vertragsparteien des vorliegenden Abkommens verpflichtet, entweder der DSL, wenn es sich um einen Verstoß des dem vorliegenden Abkommen angeschlossenen Orthopädietechnikers handelt, oder dem vorgenannten Orthopädietechniker, wenn es sich um einen Verstoß der DSL handelt, als Konventionalstrafe eine Pauschalentschädigung in Höhe von 10 % der Erstattung der betreffenden Leistung mit einem Mindestbetrag von 25 € zu überweisen.

§ 2. Verstöße gegen Leistungen, die ein Ganzes bilden, werden als ein einziger Verstoß betrachtet. In diesem Fall wird die Leistung mit dem höchsten Erstattungsbetrag als Referenz genommen. Wenn die Verstöße nur ein Zubehörteil betreffen, kommt § 1 zur Anwendung.

**Art. 7.** Unbeschadet des vorangehenden Artikels erhält der Orthopädietechniker, der eine seiner im Rahmen des vorliegenden Abkommens eingegangenen Verpflichtungen verletzt, eine schriftliche Verwarnung der DSL. Wenn der Orthopädietechniker eine zweite Verwarnung für einen Verstoß gegen dieselbe Verpflichtung erhält, kann die DSL das Abkommen durch eingeschriebenen Brief an den Orthopädietechniker auflösen. Die Auflösung tritt am 3. Tag nach Empfang des eingeschriebenen Briefs durch den Orthopädietechniker in Kraft. Nach Erhalt einer Verwarnung hat der Orthopädietechniker die Möglichkeit, der DSL innerhalb einer Frist von vierzehn Kalendertagen schriftliche Erläuterungen zukommen zu lassen.

**Art. 8.** Jegliche Streitsachen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Abkommen (einschließlich seines Abschlusses, seiner Gültigkeit, seiner Folgen, seiner Auslegung und seiner Auflösung) fallen unter die alleinige Zuständigkeit der Gerichte des Gerichtsbezirks Eupen und unterliegen belgischem Recht.

**Art. 9.** Änderungen am vorliegenden Abkommen werden im Vorfeld mit dem belgischen Berufsverband der Orthopädietechniker ausgehandelt.

**Art. 10.** Das vorliegende Abkommen tritt am Datum der Unterzeichnung durch die DSL in Kraft. Es verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr.

Es kann jedoch zwei Monate vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief auf dem Postweg gekündigt werden.

Diese Kündigung kann erfolgen:

1) entweder durch die DSL und hat in diesem Fall die Annullierung des Abkommens zum Ablaufdatum zur Folge;
2) oder durch den dem Abkommen beigetretenen Orthopädietechniker und hat in diesem Fall den Austritt dieses einzelnen Orthopädietechnikers aus dem Abkommen zum Ablaufdatum zur Folge.

**BEITRITTSFORMULAR FÜR DIE STANDARDMOBILITÄTSHILFEN**

Der (Die) Unterzeichnete .....
(Name, Vornamen) mit Hauptwohnsitz in .....
.....
..... (Straße, Nr., Briefkasten. Postleitzahl, Gemeinde)

- Unternehmensleiter(in), zugelassen durch das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung unter der Nr. ..... (1),

- Orthopädietechniker im Dienste eines Unternehmens, zugelassen durch das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung unter der Nr. ..... (1), seine(ihre) Tätigkeit ausübend in der Firma ..... (Firmenname) an folgender/folgenden Anschrift(en) (2) : .....
.....
.....
(Anschrift(en) des Unternehmens, wo der(die) Unterzeichnete seine(ihre) Tätigkeit ausübt)

erklärt, das vorliegende Abkommen zur Kenntnis genommen zu haben und diesem vorbehaltlos beizutreten.

Die Liste der Orthopädietechniker, die vorliegendem Abkommen beigetreten sind, wird regelmäßig aktualisiert

Erstellt in ..... , am .....

_____

Unterschrift Orthopädietechniker (in)

Der (Die) Unterzeichnete, Unternehmensleiter(in), erlaubt dem(der) vorgenannten Orthopädietechniker (in) die im Abkommen festgelegten Verpflichtungen einzugehen.

Er (Sie) erklärt, das vorliegende Abkommen zur Kenntnis genommen zu haben und bestätigt, dass alle zugelassenen Orthopädietechniker (innen) des Unternehmens dem vorliegenden Abkommen beigetreten sind.

Erstellt in ..... , am .....

_____

Unterschrift Unternehmensleiter(in)

Die Unterzeichnete, Leiterin des Fachbereichs Eigene Dienstleistungen der DSL, erklärt, die erforderlichen Dokumente erhalten zu haben und genehmigt den Beitritt zum Abkommen.

Erstellt in ....., am .....

_____

Unterschrift Fachbereichsleitung DSL

(1) Unzutreffendes streichen

(2) Nicht erforderlich, wenn die Anschrift, an dem die Tätigkeit ausgeübt wird, mit der des Wohnsitzes übereinstimmt